

BVGer C-2054/2022 vom 6. April 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2054_2022_d20220406

FR: TAF C-2054/2022 du 6 avril 2022

IT: TAF C-2054/2022 del 6 aprile 2022

Regeste

Verhütung Unfälle und Berufskrankheiten | Unfallversicherung, Arbeitssicherheit, Prümienüfung, Einspracheentscheid der SUVA vom 6. April 2022

Erwügungen

E. 1.1

Gemüss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Die Suva ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. e VGG. Die Zustündigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Einspracheentscheide über die Zuteilung der Betriebe und der Versicherten zu den Klassen und Stufen der Prümientarife und Anordnungen zur Verhütung von Unfüllen und Berufskrankheiten ist in Art. 109 Bst. b und c UVG (SR 832.20) geregelt. Bei der hier strittigen Höhereinreihung im Prümientarif handelt es sich um eine Massnahme der Unfallverhütung (BGE 116 V 255 E. 2), weshalb die Zustündigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde gestützt auf Art. 109 Bst. c UVG gegeben ist.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemüss Art. 3 Bst. dbis VwVG

C-2054/2022 Seite 9 die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1). Gemüss Art. 1 Abs. 1 UVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Unfallversicherung anwendbar, soweit nicht im UVG ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorgesehen ist; sodann sind einzelne Bereiche in Art. 1 Abs. 2 UVG von der Anwendung ausgenommen, die Unfallverhütung gehört indes nicht dazu, weshalb auf den Bereich der Unfallverhütung (Art. 81 ff. UVG) das ATSG anwendbar ist (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, N. 74 zu Art. 2 ATSG).

E. 1.3.1

Als Adressatin des Einspracheentscheids vom 6. April 2022 hat die Beschwerdeführerin ein schützenswertes Interesse an dessen Aufhebung oder Abünderung (Art. 59 ATSG, Art. 48 Abs. 1 VwVG), weshalb sie beschwerdelegitimiert ist. Die Beschwerde wurde im übrigen frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG, Art. 50 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 VwVG). Da auch der Kostenvorschuss innert Frist geleistet

worden ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG; BVGer-act. 5), ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

E. 1.3.2

Jedoch nicht einzutreten ist auf den beschwerdeweise gestellten Antrag der Beschwerdeführerin auf Aufhebung der Verfügung vom 26. November 2021 (act. 9), da diese im Rahmen des einheitlichen Verwaltungsverfahrens durch den vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid vom

E. 1.4

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids beanstanden (Art. 49 VwVG). 2. Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom

E. 2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 6. April 2022. Darin wies die Vorinstanz die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 10. Dezember 2021/25. Februar 2022 (act. 10 und 11) insbesondere mit der Begründung ab, diese sei ihren Pflichten nach Art. 28 f., 38, 41 und 46 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Juni 2005 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung [aBauAV], SR 832.311.141, in der bis 31. Dezember 2021 in Kraft gestandenen Fassung, aufgehoben per 1. Januar 2022) nur ungenügend nachgekommen. Streitig und zu prüfen ist, ob die von der Vorinstanz mit angefochtenem Einspracheentscheid vom 6. April 2022 aufgrund von wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitssicherheitsvorschriften rückwirkend auf den 1. Januar 2021 für die Dauer von einem Jahr bestätigte Prämienerrhöhung für die BUV von Stufe 110 (Prämiensatz 4.08 %) auf Stufe 114 (Prämiensatz 4.96 %) der Klasse 45G rechtmässig gewesen bzw. unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungshandelns verfügt worden ist.

E. 3.1

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (vgl. BGE 148 V 162 E. 3.2.1; 130 V 445 E. 1.2.1 f. m.H.). Am 1. Januar 2022 ist die neue Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV, SR 832.311.141) in Kraft getreten und die Bauarbeitenverordnung vom 29. Juni 2005 wurde aufgehoben (Art. 122 Abs. 1 BauAV). Vorliegend stehen indes die Rechtsfolgen der im Zeitpunkt der Betriebskontrolle vom 14. September 2021 auf der Baustelle F._____ festgestellten Beanstandungen zur Beurteilung. Die Arbeitgeberin hatte sich damals noch an die Bestimmungen der aBauAV zu halten und es steht die Verletzung der aBauAV zur Diskussion, weshalb der nachfolgenden Beurteilung die bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft gewesene Version der Bauarbeitenverordnung (aBauAV) zugrunde zu legen ist (vgl. dazu auch Tschannen/Müller/Kern, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2022, Rz. 541).

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige

Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 3.3

Im Sozialversicherungsrecht gilt grundsätzlich der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Dieser Grad übersteigt einerseits die Annahme einer blossen Möglichkeit beziehungsweise einer Hypothese und liegt andererseits unter demjenigen der strikten Annahme der zu beweisenden Tatsache. Die Wahrscheinlichkeit ist insoweit überwiegend, als der begründeten Überzeugung keine konkreten Einwände entgegenstehen (Kieser, a.a.O., N. 53 und 59 ff. zu Art. 43 ATSG). Ausserdem gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach ist für den Beweiswert grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch dessen Kennzeichnung massgebend (KIESER, a.a.O., N. 61 ff. zu Art. 43 ATSG; BGE 125 V 351 E. 3a; 122 V 157 E. 1c). Das Sozialversicherungsgericht hat somit alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung der streitigen Frage gestatten (BGE 122 V 157 E. 1c; 125 V 351 E. 3a). Der Sachverhalt ist gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz von der Behörde soweit zu ermitteln, dass über die infrage stehende Tatsache zumindest mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit entschieden werden kann (KIESER, a.a.O., N. 20 zu Art. 43 ATSG). Beweislosigkeit wird angenommen, wenn der Sachverhalt nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als erstellt betrachtet werden kann (KIESER, a.a.O., N. 68 ff. zu Art. 43 ATSG).

E. 3.4

Der Suva steht beim Erlass von Verfügungen betreffend Unfallverhütung ein grosser Ermessensspielraum zu. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat auch die Rechtsmittelbehörde, der volle Kognition zusteht, in Ermessensfragen einen Entscheidungsspielraum der Vorinstanz zu respektieren. Sie hat eine unangemessene Entscheidung zu korrigieren, kann aber der Vorinstanz die Wahl unter mehreren angemessenen Lösungen überlassen (BGE 133 II 35 E. 3 m.H.). Daher hat das Bundesverwaltungsgericht nur den Entscheid der unteren Instanzen zu überprüfen und sich nicht an deren Stelle zu setzen (BGE 126 V 75 E. 6). Insbesondere dann, wenn die Ermessensausübung, die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder die Sachverhaltswürdigung hochstehende, spezialisierte technische, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Kenntnisse erfordert, ist eine Zurückhaltung des Gerichts bei der Überprüfung vorinstanzlicher Bewertungen angezeigt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3, 133 II 35 E. 3). Das Bundesverwaltungsgericht darf seine Prüfungsdichte zurücknehmen, wenn die Rechtsanwendung technische Probleme, Fachfragen oder sicherheitsrelevante Einschätzungen betrifft, zu deren Beantwortung und Gewichtung die verfügende Behörde aufgrund ihres Spezialwissens besser geeignet ist, oder wenn sich Auslegungsfragen stellen, welche die Verwaltungsbehörde aufgrund ihrer örtlichen, sachlichen oder persönlichen Nähe sachgerechter zu beurteilen vermag als die Beschwerdeinstanz (vgl. auch Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, S. 103 Rz. 2.154 m.H.).

E. 4

Vorab ist festzuhalten, dass die Vorinstanz bei mehreren Baustellenkontrollen Verstösse gegen die Arbeitssicherheitsvorschriften festgestellt hat. (vgl. Sachverhalt, Bst. B.aa - B.ac

hievor). Unbestritten ist zudem auch, dass im Rahmen der Kontrolle vom 10. August 2021 (Baustelle E. _____, Flachdachsanieung [...]) eine Missachtung der Arbeitssicherheitsvorschriften, das heisst die fehlende Absturzsicherung bei Dachöffnungen bei einer Absturzhöhe bis 8 m sowie die fehlende Kenntnis der Mitarbeitenden betreffend die «Neun lebenswichtigen Regeln für das Arbeiten auf Dächern und an Fassaden» beanstandet werden musste (act. 1 und 4) und die gestützt auf diese Beanstandungen mit Verfügung vom 12. Oktober 2021 erlassene Prämienhöhung in Rechtskraft erwachsen ist. Unbestritten ist zudem, dass die Vorinstanz der Arbeitgeberin mit Schreiben vom 17. August 2021 explizit angedroht hat, dass sie eine zusätzliche (kumulative) Prämienhöhung für den Fall anordnen werde, dass in ihrem Betrieb den Unfallverhütungsvorschriften nicht die nötige Beachtung geschenkt werde (act. 4). Dieser Sachverhalt wird von Seiten Beschwerdeführerin nicht infrage stellt, so dass die genannten Verstösse gegen die Arbeitssicherheit ausgewiesen sind und sich Weiterungen hierzu erübrigen. Bezüglich der im Zuge der Baustellenkontrolle vom 14. September 2021 angelasteten Verstösse gegen die Arbeitssicherheitsvorschriften geht aus der Beschwerde hervor, dass diese jedenfalls nicht im Grundsatz bestritten, sondern lediglich als «nicht als (derart) schwerwiegend» bewertet werden (BVGer-act. 1, S. 9).

E. 5.1

Der Vollzug der Bestimmungen über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten obliegt gemäss Art. 85 Abs. 1 UVG den Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 (ArG, SR 822.11) und der SUVA. Zu ergänzen ist, dass die in Anwendung von Art. 85 Abs. 2 UVG eingesetzte Eidgenössische Kommission für Arbeitssicherheit (EKAS) die einzelnen Durchführungsbereiche aufeinander abstimmt, soweit der Bundesrat hierüber keine Bestimmungen erlassen hat; sie sorgt für eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in den Betrieben (Art. 85 Abs. 3 Satz 1 UVG). Die Beschlüsse der EKAS sind für die Versicherer und die Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes verbindlich und diese kann insbesondere Ausführungsbestimmungen zum Verfahren erlassen (Art. 85 Abs. 4 UVG i.V.m. Art. 53 Bst. a der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, VUV, SR 832.20), was sie mit dem Leitfaden für das Durchführungsverfahren in der Arbeitssicherheit (nachfolgend: EKAS-Leitfaden, 6. Aufl. 2020) gemacht hat. Die EKAS-Richtlinien stellen nicht unmittelbar verbindliches Recht dar, sondern sind konkretisierende Bestimmungen, welche den Arbeitgeber nicht verpflichten (vgl. EKAS-Leitfaden Ziff. 2.3.3). Gleiches gilt auch für den EKAS-Leitfaden, welcher den Durchführungsorganen, die den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit zu überwachen und notfalls durchzusetzen haben, Anleitungen gibt in der Absicht, ein einheitliches und rechtsgleiches Vorgehen in der Praxis zu fördern (EKAS-Leitfaden Ziff. 1; vgl. auch Art. 52a Abs. 1 VUV).

E. 5.2

Nach Art. 92 Abs. 3 UVG können die Betriebe bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten jederzeit und auch rückwirkend in eine höhere Gefahrenstufe versetzt werden. Diese Höhereinreihung richtet sich gemäss Art. 113 Abs. 2 UVV nach den Bestimmungen der VUV, wobei der betroffene Betrieb in der Regel in eine Stufe mit einem um mindestens 20% höheren Prämienatz versetzt werden soll. Ist dies innerhalb des Tarifs nicht möglich, so wird der Prämienatz der höchsten Stufe der betreffenden Klasse entsprechend erhöht. Laut Art. 66 Abs. 1 VUV kann ein Betrieb in

eine höhere Stufe des Prämientarifs versetzt werden, sofern der Arbeitgeber einer vollstreckbaren Verfügung keine Folge leistet oder er auf andere Weise Vorschriften über die Arbeitssicherheit zuwiderhandelt. Die Prämienhöhung wird unter Angabe von Beginn und Dauer vom zuständigen Durchführungsorgan angeordnet. Sie muss vom Versicherer unverzüglich verfügt werden, wobei das Durchführungsorgan eine Kopie dieser Verfügung erhält (Art. 66 Abs. 2 VUV).

E. 5.3.1

Laut Ziffer 4.2 des EKAS-Leitfadens für das Durchführungsverfahren in der Arbeitssicherheit erlaubt das ordentliche Durchführungsverfahren den zuständigen Organen, die Unfallverhütungsvorschriften in den Betrieben durchzusetzen. Gemäss Ziffer 5.2.1 des EKAS-Leitfadens greift in Fällen, in denen ein sicherheitswidriger Zustand nur vorübergehend und während verhältnismässig kurzer Zeit besteht (etwa bei Bau-, Installations- und Montagearbeiten), ein besonderes Verfahren Platz, das ermöglichen soll, auch solchen Betrieben gegenüber Sanktionen zu ergreifen (ausserordentliches Durchführungsverfahren). Das ausserordentliche Durchführungsverfahren hat Ausnahmecharakter und ist ergänzend dort anzuwenden, wo eine dringliche Erledigung angezeigt ist (Ziffer 5.2.2 und 5.2.3).

E. 5.3.2

Gemäss Ziffer 5.3 des EKAS-Leitfadens spricht das Durchführungsorgan im ausserordentlichen Durchführungsverfahren im Normalfall dreimal eine Ermahnung aus und verfügt erst bei der vierten Feststellung eines sicherheitswidrigen Zustandes eine Prämienhöhung. In der Ermahnung ist anzuführen, welche Mängel festgestellt und welche Bestimmungen über die Arbeitssicherheit verletzt wurden. Mit der dritten Ermahnung wird dem Betrieb angedroht, dass bei einem weiteren Verstoss gegen Arbeitssicherheitsvorschriften eine Prämienhöhung verfügt werde (EKAS-Leitfaden Ziffer 5.3.4). Je nach Bedeutung des Verstosses kann und soll das Verfahren indes abgekürzt werden. Die Prämienhöhung kann bereits nach der ersten Feststellung angeordnet werden, sofern dem Betrieb vorgängig das rechtliche Gehör gewährt worden ist (Urteil des BVGer C-852/2013 vom 17. Dezember 2015 E. 4.2.6.1).

E. 6

Bei der Überprüfung einer Verfügung nach Art. 92 Abs. 3 UVG ist in einem ersten Schritt zu beurteilen, ob eine Missachtung der Vorschriften über die Unfallverhütung vorliegt. Ist dies zu bejahen, muss weiter geprüft werden, ob die verfügte Prämienhöhung in rechtmässiger Anwendung der massgeblichen Bestimmungen ergangen ist.

E. 6.1

Gemäss Art. 82 Abs. 1 UVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Gestützt auf Art. 83 Abs. 1 UVG hat der Bundesrat neben der VUV auch weitere Verordnungen erlassen, in welchen die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für bestimmte Tätigkeiten konkretisiert werden. Dazu gehört namentlich die aBauAV. Für die vorliegende Beurteilung sind insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen relevant:

E. 6.2

Art. 60-63 VUV regelt die Kontrolle durch die Durchführungsorgane. Die Kontrolltätigkeit umfasst die Beratung (Art. 60 VUV), die Betriebsbesuche und Befragungen (Art. 61 VUV) sowie die Ermahnung (Art. 62 VUV) des Arbeitgebers. Ausserdem müssen die Durchführungsorgane auf Anzeige (Art. 63 VUV) hin tätig werden. Gemäss Art. 62 Abs. 1 VUV macht das zuständige Durchführungsorgan den Arbeitgeber darauf aufmerksam und setzt ihm eine angemessene Frist zur Einhaltung der Vorschrift, wenn sich aufgrund eines Betriebsbesuches herausstellt, dass Vorschriften über die Arbeitssicherheit verletzt worden sind. Diese Ermahnung ist dem Ar-

C-2054/2022 Seite 15 beitegeber schriftlich zu bestätigen. Sie markiert den Beginn des Durchführungsverfahrens (ROGER ANDRES, Die Normen der Arbeitssicherheit, 2016, N. 255, N. 753 und N. 791). Wird der Ermahnung keine Folge geleistet, so ordnet das zuständige Durchführungsorgan, nach Anhörung des Arbeitgebers und der unmittelbar betroffenen Arbeitnehmer, die erforderlichen Massnahmen durch Verfügung an und setzt dem Arbeitgeber eine angemessene Frist zum Vollzug der Massnahmen (Art. 64 Abs. 1 VUV). In dringenden Fällen ist die Verfügung ohne vorgängige Ermahnung zu erlassen (vgl. Art. 62 Abs. 2 VUV). Leistet der Arbeitgeber einer vollstreckbaren Verfügung keine Folge oder handelt er auf andere Weise Vorschriften über die Arbeitssicherheit zuwider, kann sein Betrieb nach Art. 66 Abs. 1 VUV i.V.m. Art. 92 Abs. 3 UVG in eine höhere Stufe des Prämientarifs versetzt werden (Prämienerhöhung).

E. 6.3

Gemäss Art. 3 Abs. 1 VUV muss der Arbeitgeber zur Wahrung und Verbesserung der Arbeitssicherheit alle Anordnungen erteilen und alle Schutzmassnahmen treffen, die den Vorschriften der VUV und den für seinen Betrieb zusätzlich geltenden Vorschriften über die Arbeitssicherheit sowie im Übrigen den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

E. 6.4

Nach Art. 4 VUV muss der Arbeitgeber – sofern die Sicherheit der Arbeitnehmer auf andere Weise nicht mehr gewährleistet ist – die Arbeit in den betreffenden Gebäuden oder Räumen oder an den betreffenden Arbeitsstätten oder Betriebseinrichtungen bis zur Behebung des Schadens oder des Mangels einstellen lassen, es sei denn, dass dadurch die Gefahr erhöht würde.

E. 6.5

Gemäss Art. 3 Abs. 1 aBauAV müssen Bauarbeiten so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Schutzmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.

E. 6.6

Art. 28 Abs. 1 aBauAV sieht vor, dass an Dachrändern, auch bei giebelseitigen Dachrändern, ab einer Absturzhöhe von 3 m Massnahmen zu treffen sind, um Abstürze zu verhindern. Bei Dächern mit einer Neigung bis 10° kann der Spenglergang entfallen, wenn ein durchgehender Seitenschutz nach Art. 16 angebracht ist und alle Arbeiten innerhalb des Seitenschutzes ausgeführt werden können (Art. 29 Abs. 2 aBauAV).

E. 6.7

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Absturzsicherung sieht Art. 15 Abs. 1 aBauAV vor, dass ein Seitenschutz zu verwenden ist bei ungeschützten Stellen mit einer Absturzhöhe von mehr als 2 m und bei solchen im Bereich von Gewässern und Böschungen. Der Seitenschutz besteht aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett (Art. 16 Abs. 1 aBauAV). Gerüstbestandteile, die verbogen, geknickt, durch Korrosion oder anderswie beschädigt sind, dürfen nicht benützt werden (Art. 38 aBauAV). Gerüste sind so aufzubauen, dass sämtliche Bestandteile gegen unbeabsichtigtes Verschieben gesichert sind (Art. 39 aBauAV). Das Gerüst ist am Bauwerk zug- und druckfest zu verankern oder anderweitig in geeigneter Weise, namentlich durch Abstützen oder Abspannen, zu fixieren (Art. 41 Abs. 1 aBauAV). Die Verankerungen und anderweitigen Fixierungen sind fortlaufend dem Gerüstaufbau oder -abbau folgend zu montieren bzw. zu entfernen (Art. 41 Abs. 2 aBauAV). Der Abstand des Belages von der Fassade darf in keiner Bauphase 30 cm übersteigen. Ist dies nicht möglich, so sind zusätzliche Massnahmen zu treffen, um einen Absturz zu verhindern (Art. 46 Abs. 2 aBauAV). Der Belag des Spenglerganges ist für eine dynamische Beanspruchung wie beim Sturz vom Dach zu bemessen (Art. 47 Abs. 3 aBauAV). Das Gerüst ist durch jeden Benutzer und jede Benutzerin täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benutzt werden (Art. 49 Abs. 1 aBauAV).

E. 6.8

Entsprechend den Vorgaben nach Art. 6 Abs. 1 VUV sorgt der Arbeitgeber dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.

E. 6.9.1

Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 17. September 2021 die folgenden Beanstandungen mitgeteilt: Feststellung 1: Arbeiten auf dem Dach

C-2054/2022 Seite 17 • Die Sicherheitsmassnahmen am Dachrand fehlen teilweise (Art. 28 und 29 aBauAV). Absturzhöhe bis ca. 3.40 m. Feststellung 2: Gerüstmängel • Kontrolle: Das Gerüst wird von den Gerüstbenutzern nicht täglich einer Sichtkontrolle unterzogen (Art. 49 aBauAV). • Verankerung: Das Gerüst ist ungenügend verankert (Art. 41 aBauAV). • Fassadenabstand: Der Fassadenabstand ist teilweise grösser als 30 cm (Art. 46 Abs. 2 aBauAV). • Gerüstbelag: Der Gerüstbelag befindet sich teilweise in sehr schlechtem Zustand (Art. 38 aBauAV). Der Belag des Spenglerganges ist teilweise nicht für eine dynamische Beanspruchung geprüft worden (Art. 47 Abs. 3 aBauAV). • Der Gerüstbelag ist teilweise nicht gegen unbeabsichtigtes Verschieben gesichert (Art. 39 aBauAV). • Seitenschutz aussen (Geländer, Zwischenholm und Bordbrett): Der Seitenschutz fehlt teilweise (Art. 16 Abs. 1 aBauAV). Bordbretter fehlen teilweise (Art. 16 Abs. 1 aBauAV). Feststellung 3: Lebenswichtige Regeln Arbeiten auf Dächern und an Fassaden • Wir stellten auf der Baustelle fest, dass die Mitarbeitenden die „Neun lebenswichtigen Regeln für das Arbeiten auf Dächern und an Fassaden“ nur ungenügend kennen.

E. 6.9.2

Die Beschwerdeführerin hat diese Beanstandungen im Rahmen ihrer Rückmeldung vom 20. September 2021 nicht bestritten. Vielmehr hat sie sich auf die blosser Mitteilung beschränkt, dass die Planunterlagen «eine andere Höhe vorausgesagt» hätten (act. 7). Ob effektiv eine Diskrepanz zwischen den Planunterlagen und der von der Vorinstanz gemessenen effektiven Höhe besteht, braucht nicht abschliessend entschieden zu werden. Denn die Beschwerdeführerin dürfte sich ohnehin nicht auf unrichtige Plangrundlagen verlassen, wenn und soweit diese nicht den Tatsachen entsprechen. Sie hat vielmehr sicherzustellen, dass mit Blick auf die tatsächlichen Gegebenheiten die Arbeitssicherheitsvorschriften eingehalten

C-2054/2022 Seite 18 werden. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin zu den weiteren Beanstandungen nicht Stellung bezogen hat. Dementsprechend ist mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt (vgl. dazu E. 3.3 hiervor), dass die Beschwerdeführerin am 14. September 2021 erneut mehrere für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit auf Baustellen elementare Sicherheitsvorschriften missachtet hat, und zwar auch solche, welche eine unmittelbare, schwere Gefährdung von Leben und Gesundheit beinhalten. Damit steht fest, dass sie im Zusammenhang mit der Unfallverhütung rechtlich relevante Sicherheitsvorschriften verletzt hat, weshalb sie mangels Exkulpation die Konsequenzen in Form der verfügten Prämienerrhöhung zu tragen hat. Somit bleibt nachfolgend weiter zu prüfen, ob die verfügte Prämienerrhöhung in rechtmässiger Anwendung der massgeblichen Rechtsnormen ergangen ist.

E. 7.1

Beschwerdeweise wendet die Beschwerdeführerin gegen die erneute Prämienerrhöhung im Wesentlichen ein, sie habe klarerweise davon ausgehen dürfen, dass mit der am 12. Oktober 2021 verfügten Prämienerrhöhung alle vor diesem Datum liegenden «angeblichen Verfehlungen» abgegolten seien. Zudem habe das Durchführungsorgan im ausserordentlichen Durchführungsverfahren gemäss Ziffer 5.2.8 des EKAS-Leitfadens dreimal eine Verwarnung auszusprechen, bevor sie bei der vierten Feststellung eines sicherheitswidrigen Zustandes eine Prämienerrhöhung verfügen dürfe. Bereits mit Verfügung vom 12. Oktober 2021 sei die Prämie gestützt auf die mit dem genannten Schreiben vom 15. März 2016, vom 18. November 2019 sowie vom 4. Mai 2021 gerügten Mängel erhöht worden. Es könne in der darauffolgenden Verfügung vom 26. November 2021 nicht unter Hinweis auf dieselben Mängel eine Prämienerrhöhung verfügt werden, da die Vorinstanz nicht zweimal gestützt auf denselben Sachverhalt eine Prämienerrhöhung vornehmen dürfe. Die Vorinstanz habe sich nicht an dieses Verfahren gehalten und damit den Verhältnismässigkeitsgrundsatz missachtet. Hinzu komme, dass das Durchführungsorgan nur bei schwerwiegenden sicherheitswidrigen Zuständen eine weitere Prämienerrhöhung anordnen könne. Ein schwerwiegender sicherheitswidriger Zustand sei vorliegend nicht gegeben. Zudem handle es sich um eine nur geringe Abweichung, weshalb diese nicht aufgefallen sei und die Beschwerdeführerin auch nicht nachgemessen habe (BVGer-act. 1). Replicando führt die Beschwerdeführerin ergänzend aus, die Mangelhaftigkeit des Gerüsts könne

C-2054/2022 Seite 19 ihr nicht angelastet werden, so dass gestützt darauf keine Prämienerrhöhung verfügt werden dürfe. Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung sei überdies zu beachten, dass kein Unfall geschehen sei (BVGer-act. 13).

E. 7.2

Dem hält die Vorinstanz in ihrer Beschwerdevernehmlassung vom

E. 8

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die hier streitige Höhereinreihung der Beschwerdeführerin im BUV-Prämientarif in korrekter Anwendung der massgeblichen Rechtsnormen, insbesondere der gesetzlichen Zuständigkeitsregeln und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungshandelns verfügt wurde.

E. 8.1

Gemäss Art. 66 Abs. 2 VUV ordnet das zuständige Durchführungsorgan die Prämienerrhöhung nach Art. 113 Abs. 2 UVV an, welche vom zuständigen Versicherer unverzüglich verfügt werden muss. Nach Art. 113 Abs. 2 UVV erfolgt wegen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über die Verhütung von Unfällen eine Einreihung in eine höhere Stufe des Prämientarifs, wobei der Betrieb in der Regel in eine Stufe mit einem um mindestens 20 % höheren Prämienatz versetzt werden soll. Die Sanktion greift ungeachtet der Schwere des Verstosses. Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG, heute: BGer) hat diese Ordnung grundsätzlich als mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem Willkürverbot vereinbar bezeichnet (Urteil des EVG U 240/03 vom 2. Juni 2004 E. 6.3 m.H. auf BGE 116 V 255 E. 4b und c, veröffentlicht in: RKUV 2004 Nr. U 525 S. 549 ff.). Die verfügte Sanktion muss sich aber auch im Einzelfall als verhältnismässig erweisen (BGE 116 V 255 E. 4b; Urteil des BVGer C-4640/2007 vom 9. März 2009 E. 4.2.2 m.H.).

E. 8.2

Gemäss EKAS-Leitfaden könnte jeder Verstoss gegen Vorschriften über die Arbeitssicherheit gemäss Art. 92 Abs. 3 UVG mit einer Prämienerrhöhung geahndet werden. Es wäre indessen unverhältnismässig, jeden einzelnen Verstoss auf diese Weise zu sanktionieren. Je nach der Schwere der Zuwiderhandlung hat das Durchführungsorgan nach pflichtgemäsem Ermessen und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entscheiden, ob die Vollstreckungsmassnahme im Einzel- oder nur im Wiederholungsfall ergriffen werden soll. Zuwiderhandlungen mit erhöhter oder noch grösserer Gefährdung (vgl. Ziffer 4.3 EKAS-Leitfaden) führen in der Regel zu einer Ermahnung respektive einer höheren Ermahnungsstufe (Ziffer 2.6 und 5.2.7 EKAS-Leitfaden). Die Erläuterungen zum ausserordentlichen Durchführungsverfahren finden sich in Ziffer 5 EKAS-Leitfaden. Das Durchführungsorgan spricht im ausserordentlichen Durchführungsverfahren im Normalfall dreimal eine Ermahnung aus und verfügt erst bei der vierten Feststellung eines sicherheitswidrigen Zustandes eine Prämienerrhöhung (Ziffern 5.3.1 ff. EKAS-Leitfaden). Mit der dritten Ermahnung wird dem Betrieb angedroht, dass bei einem weiteren Verstoss gegen Arbeitssicherheitsvorschriften eine Prämienerrhöhung verfügt werde (EKAS-Leitfaden Ziffer 5.3.4). Das Schema von Ziffer 5.1 entspricht dem Normalfall (4 Feststellungen mit erhöhter oder noch grösserer Gefährdung). Je nach der Bedeutung des Verstosses kann und soll das Verfahren abgekürzt werden. Die Prämienerrhöhung kann daher bereits nach der ersten Feststellung angeordnet werden, sofern dem Betrieb vorgängig das rechtliche Gehör gewährt worden ist. Andererseits sollen Feststellungen, die mehr als 10 Jahre zurückliegen, nicht berücksichtigt werden (Ziffer 5.2.10 EKAS-Leitfaden).

E. 8.3

Die Rechtsprechung erachtet die im EKAS-Leitfaden enthaltene Regel, wonach im Normalfall (sofern nicht ein besonders gravierender Verstoss vorliegt oder die Verletzung von Vorschriften zu einem Unfall geführt hat) drei Ermahnungen ausgesprochen werden und bei der vierten Feststellung eines sicherheitswidrigen Zustandes eine Prämienhöhung verfügt wird, als Ausdruck des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (BVGE 2010/37 E. 2.4.2.2). Dies gilt insbesondere vor einer erstmaligen Sanktion (Urteil des BVGer C-6018/2008 vom 25. November 2010 E. 6.2.4; vgl. auch Urteile des BVGer C-1545/2018 vom 1. Oktober 2020 E. 6.4.2; C-852/2013 vom 17. Dezember 2015 E. 4.2.6.2). Ob die Feststellung eines Verstosses gegen Arbeitssicherheitsvorschriften in einer Ermahnung oder - weil aus Dringlichkeit auf eine Ermahnung verzichtet wurde - in der Verfügung enthalten ist, spielt keine Rolle (BVGE 2010/37 E. 2.4.2.3). Die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit verlangen, dass auch schwerer wiegende Feststellungen im Rahmen des ausserordentlichen Durchführungsverfahrens berücksichtigt werden (Ziffer 5.2.3 EKAS-Leitfaden).

E. 8.4

Die Beschwerdeführerin wurde von der Vorinstanz mit Verfügung vom 26. November 2021 aufgrund der in der vorstehenden Erwägung 6.9.1 erfolgten Beanstandungen den BUV-Prämientarif für die Unfallversicherung rückwirkend auf den 1. Januar 2021 für die Dauer von einem Jahr von Stufe 110 (Prämiensatz 4.08 %) auf Stufe 114 (Prämiensatz 4.96 %) der Klasse 45G eingereiht (act. 9). Mit Schreiben vom 17. August 2021 wurde die Beschwerdeführerin von der Suva unmissverständlich darauf hingewiesen, dass sie eine zusätzliche (kumulative) Prämienhöhung auferlegen würde, falls sie erneut eine Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften feststellen sollte. Bereits rund einen Monat später, am 14. September 2021, hat die Beschwerdeführerin erneut mehrere Arbeitssicherheitsvorschriften missachtet. Bei ungesicherten Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Absturzkante handelt es sich um eine unmittelbare schwere Gefährdung von Leben und Gesundheit (vgl. dazu Ziffer 4.3.1 des EKAS-Leitfadens). Allein gestützt auf diese Verfehlung hätte die Vorinstanz eine Prämienhöhung anordnen können (vgl. dazu E. 5.3.2 hiavor). Vorliegend sind allerdings darüber hinaus die mehrfachen Ermahnungen wegen Missachtung der erforderlichen Massnahmen im Interesse von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen. So musste die Beschwerdeführerin - wie dargelegt - mit Schreiben vom 15. März 2016, 18. November 2019, 4. Mai 2021 und 17. August 2021 bereits mehrfach ermahnt werden. Der Beschwerdeführerin wurde das rechtliche Gehör am 17. September 2021 gewährt (act. 6), wobei sie zu ihrer Entlastung lediglich eine abweichende Höhe in den Planunterlagen geltend gemacht hat (act. 7). Aufgrund der vorstehend zusammengefasst wiedergegebenen, vorliegend massgeblichen Bestimmungen des EKAS-Leitfadens, der Verordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. E. 5.3 und E. 8 hiavor) lässt sich nicht beanstanden, dass die Vorinstanz mit Verfügung vom 26. November 2021 die Prämie für die Berufsunfallversicherung rückwirkend per 1. Januar 2021 von Stufe 110 (Prämiensatz 4.08 %) auf Stufe 114 (Prämiensatz 4.96 %) erhöht hat. Damit hat die Vorinstanz die Beschwerdeführerin entsprechend den Vorgaben von Art. 113 Abs. 2 UVV rückwirkend für das Jahr 2021 im BUV-Prämientarif um vier Stufen höher eingereiht (vgl. hierzu auch Art. 92 Abs. 3 UVG und Ziffer 7.3.4 EKAS-Leitfaden, mit welchen keine über Gesetz und Verordnung hinausgehenden Einschränkungen eines materiellen Rechtsanspruchs eingeführt wurden [BGE 142 V 425 E. 7.2] und die mit den allgemeinen Grundsätzen des Bundesrechts im Einklang stehen [BGE 132 V 121 E. 4.4]). Diese Höhereinreihung erweist

sich als mit den massgeblichen gesetzlichen Grundlagen und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit im Einklang stehend. Dieser stellt einen im gesamten Verwaltungsrecht sowohl bei der Rechtssetzung wie bei der Rechtsanwendung zu beachtenden Grundsatz dar, welcher insbesondere auch in der Sozialversicherung Geltung hat. Er setzt voraus, dass die Massnahme das geeignete Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles ist, dass der Eingriff nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist und dass zwischen Ziel und Mitteln ein vernünftiges Verhältnis besteht (BGE 131 V 107 E. 3.4.1 mit Hinweisen; BGE 129 V 271 E. 4.1.2; 128 II 297 E. 5.1, je mit Hinweisen; SVR 2001 IV Nr. 17 S. 51 E. 4b); vgl. auch Art. 36 Abs. 3 BV). Diese Voraussetzungen sind bei der vorgenommenen Prämienerrhöhung zweifellos erfüllt. Da die rückwirkende Versetzung in eine höhere Gefahrenstufe auf Gesetzesstufe normiert ist, ist die von der Vorinstanz rückwirkend auf den 1. Januar 2021 für die Dauer von einem Jahr verfügte nochmalige Prämienerrhöhung nicht zu beanstanden.

E. 8.5.1

Was die Beschwerdeführerin dagegen einwendet, vermag sie nicht zu entlasten. In erster Linie stellt sie sich auf den Standpunkt, dass sie mit der Prämienerrhöhungsverfügung vom 12. Oktober 2021 für sämtliche vor diesem Datum erfolgten Beanstandungen sanktioniert worden sei. Allerdings übersieht sie dabei, dass nach der Beanstandung für die Kontrolle vom 10. August 2021 bereits mit Schreiben vom 17. August 2021 darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass eine erneute Verfehlung eine kumulative Prämienerrhöhung zur Folge haben würde. Im Rahmen der Beurteilung einer Prämienerrhöhung und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips kann die Vorinstanz zudem sämtliche bisherigen Verfehlungen der letzten 10 Jahre in die Beurteilung miteinbeziehen (Ziffer 5.2.10 EKAS-Leitfaden).

E. 8.5.2

Dass das Kontrollorgan üblicherweise dreimal eine Ermahnung ausspricht und erst bei der vierten Feststellung eines sicherheitswidrigen Zustandes eine Prämienerrhöhung verfügt (vgl. EKAS-Leitfaden Ziffer 5.3), ist im vorliegenden Fall nicht entscheidend. Denn die genannte Regel ist - wie bereits dargelegt - Ausdruck des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes und gilt insbesondere vor einer erstmaligen Sanktion. Vorliegend stellte indes die Suva bereits rund einen Monat nach der Beanstandung vom 10. August 2021 erneute mehrfache Verletzungen der Vorschriften über die Arbeitssicherheit fest. Unter Berücksichtigung der bereits vor dem 10. August 2021 erfolgten Beanstandungen hat die Vorinstanz ihr Ermessen nicht überschritten, wenn sie angesichts der erneut festgestellten Mängel, bei welchen es sich (wiederum) um teilweise schwerwiegende Zuwiderhandlungen mit unmittelbarer schwerer Gefährdung von Leben und Gesundheit handelte, bereits bei der ersten erneuten Verfehlung eine (erneute) Prämienerrhöhung verfügt hat. Die Beschwerdeführerin ist in diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass gemäss Art. 92 Abs. 3 UVG und Art. 66 Abs. 1 VUV grundsätzlich auch ein einzelner Verstoß eine (rückwirkende) Prämienerrhöhung rechtfertigen kann und dass eine solche Sanktion den betreffenden Arbeitgeber dazu zwingen soll, die Unfallvorschriften in Zukunft einzuhalten (Urteil des BVGer C-3063/2020 vom 12. April 2022 E. 6.4.1.3; vgl. dazu auch E. 5.3.2 hiervor). Es ist auch daran zu erinnern, dass das Nichteinhalten von Sicherheitsvorschriften erhebliche Kosten zum Schaden der Versichertengemeinschaft verursachen kann (vgl. Urteil des BVGer C-6018/2008 vom 25. November 2010 E. 6.2.4 m.H.). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass eine strafweise Höhereinreihung aufgrund von Zuwiderhandlungen

gegen Arbeitssicherheitsvorschriften rechtsprechungsgemäss unabhängig davon erfolgt, ob sich aufgrund der nicht eingehaltenen Sicherheitsvorschriften ein Unfall ereignet hat oder nicht (vgl. BGE 116 V 255 E. 4c; Urteile des BVGer C-1545/2018 vom 1. Oktober 2020 E. 6.4.3; C-3410/2009 vom 11. November 2013 E. 4.8; C-4640/2007 vom 9. März 2009 E. 4.3).

E. 8.5.3

Nicht zu entlasten vermag die Beschwerdeführerin schliesslich auch ihr Einwand, sie sei nicht Herstellerin des Gerüsts und deshalb nicht für dessen Mängel verantwortlich. Denn Art. 3 Abs. 1 VUV verpflichtet den Arbeitgeber, zur Wahrung und Verbesserung der Arbeitssicherheit alle Anordnungen zu erteilen und alle Schutzmassnahmen zu treffen, die den Vorschriften dieser Verordnung und den für seinen Betrieb zusätzlich geltenden Vorschriften über die Arbeitssicherheit sowie im Übrigen den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Sind an einem Arbeitsplatz mehrere Betriebe tätig, so haben deren Arbeitgeber zudem die zur Wahrung der Arbeitssicherheit erforderlichen Absprachen zu treffen und die notwendigen Massnahmen anzuordnen (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 VUV). Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin nicht selber für die Erstellung von Bauvorrichtungen (Gerüste etc.) zuständig und verantwortlich ist, erweist sich als nicht entscheidend. Die Frage, wer für einen unsicheren Zustand verantwortlich und für dessen Behebung zuständig ist, erweist sich bei dieser Regelung als nicht entscheidend und braucht daher auch nicht weiter erörtert zu werden (vgl. dazu Urteile des BVGer C-2070/2016 vom 8. Januar 2018 E. 5.2.1; C-7273/2013 vom 8. Mai 2015 E. 6.6.2; C-2363/2012 vom 11. November 2013 E. 5.1.1; C-5278/2010 vom 22. Oktober 2012 E. 4.1.1).

E. 9

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass das Vorgehen der Vorinstanz den massgeblichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen sowie den Regeln des EKAS-Leitfadens und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entsprach und verhältnismässig war. Insofern erweist sich die am 26. November 2021 verfügte (act. 9) und mit angefochtenem Einspracheentscheid vom 6. April 2022 (act. 12) bestätigte Prämienerrhöhung als korrekt, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde vom 4. Mai 2022 - soweit darauf einzutreten ist (vgl. E. 1.3.2 hiervor) - als unbegründet abzuweisen ist.

E. 10

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 10.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Da die Beschwerdeführerin unterlegen ist, hat sie die Verfahrenskosten zu tragen. Diese bemessen sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten sind vorliegend auf Fr. 2'000.- festzulegen und dem einbezahlten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu entnehmen.

E. 10.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Organisation jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 133 V 450 E. 13, BGE 126 V 143 E. 4a und BGE 123 V 309 E. 19 mit Hinweisen). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat ebenfalls keinen solchen Anspruch (vgl. BGE 128 V 124 E. 5b sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Für das Urteilsdispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen).

E. 12

September 2022 entgegen, sie habe der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 17. August 2021 (act. 4) im Rahmen des ausserordentlichen Durchführungsverfahrens einerseits das rechtliche Gehör hinsichtlich der Beanstandung der nicht gegen den Absturz gesicherten Dachöffnungen gewährt. Andererseits habe sie die Beschwerdeführerin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder die Massnahmenumsetzung noch die angekündigte Prämienerrhöhung sie von der Pflicht zur Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften befreien würden. Die Beschwerdeführerin sei explizit darauf hingewiesen worden, dass die Suva eine kumulative Prämienerrhöhung anordnen werde, wenn sie eine erneute Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften im Betrieb feststellen sollte. Entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerin gelte das ungesicherte Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Absturzkanten (Decke oder Bodenöffnung) nach Ziffer 4.3 des EKAS-Leitfadens als unmittelbare, schwere Gefährdung von Leben und Gesundheit, welche von Seiten des Durchführungsorgans stets Sofortmassnahmen in Form einer Verfügung erfordere. Spätestens mit der Kenntnisnahme ihres Schreibens vom 17. August 2021 habe sich die Beschwerdeführerin über die Bedingungen und Auflagen sowie den Mechanismus der Prämienerrhöhungen im Klaren sein müssen. Bei der erneuten Kontrolle vom 14. September 2021 auf einer anderen Baustelle (F. _____) habe die Suva erneut das teilweise Fehlen von Sicherheitsmassnahmen am Dachrand sowie verschiedene Mängel beim Baugerüst beanstanden müssen. Sowohl bezüglich der Baustelle in E. _____ als auch hinsichtlich derjenigen in F. _____ habe eine unmittelbare schwere Gefährdung von Leben und Gesundheit bestanden, welche jeweils Sofortmassnahmen erfordert hätten und unabhängig von früheren Mahnungen eine Prämienerrhöhung rechtfertigten. Entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerin treffe es nicht zu, dass bei einer erneuten Verfehlung wiederum drei Ermahnungen hätten ausgesprochen werden müssen. Denn bei der Baustellenkontrolle vom 14. September 2021 sei ein gravierender Verstoss gegen die Arbeitssicherheitsvorschriften (Kapitel 4.3 des EKAS-Leitfadens) festgestellt worden. Eine erneute Mahnung sei diesfalls nicht notwendig, zumal eine solche auch im Leitfaden nicht vorgesehen sei. Auch wenn die Beschwerdeführerin wohl nicht Gerüsterstellerin sein möge, hätte sie dennoch die Behebung der bestehenden Mängel veranlassen müssen (BVGer-act. 9). In ihrer Duplik vom 25. Januar 2023 hält die

C-2054/2022 Seite 20 Vorinstanz an ihrem bisher eingenommenen Standpunkt vorbehaltlos fest. (BVGer-act. 22). Zur ergänzenden Begründung bringt sie insbesondere vor, die von der Beschwerdeführerin in deren Beschwerdeantwort selber vorgelegten Beweismittel belegten, dass es sich bei den auf den Baustellen F. _____ und E. _____ festgestellten Mängeln nicht um «angebliche Verfehlungen» handle. Nicht entscheidend sei zudem, dass die Beschwerdeführerin nicht Gerüsterstellerin und demnach nicht direkt für die Mängel des Gerüsts auf der Baustelle verantwortlich sei. Dass bei einer erneuten Missachtung der

Vorschriften über die Arbeitssicherheit eine zusätzliche Prämienhöhung angeordnet würde, habe der Beschwerdeführerin spätestens mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 17. August 2021 klar sein müssen. Entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerin könne je nach Schwere des Verstosses bereits nach der ersten Verfehlung eine Prämienhöhung angeordnet werden. Der gravierende Sicherheitsverstoss habe allemal vorgelegen, zumal es sich in F. _____ – wie zuvor bei der Baustelle in E. _____ – um schwere Verstösse gehandelt habe. Schliesslich sei entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerin auch nicht entscheidend, dass sich kein Unfall ereignet habe. 8. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die hier streitige Höhereinreihung der Beschwerdeführerin im BUV-Prämientarif in korrekter Anwendung der massgeblichen Rechtsnormen, insbesondere der gesetzlichen Zuständigkeitsregeln und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungshandelns verfügt wurde. 8.1 Gemäss Art. 66 Abs. 2 VUV ordnet das zuständige Durchführungsorgan die Prämienhöhung nach Art. 113 Abs. 2 UVV an, welche vom zuständigen Versicherer unverzüglich verfügt werden muss. Nach Art. 113 Abs. 2 UVV erfolgt wegen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über die Verhütung von Unfällen eine Einreihung in eine höhere Stufe des Prämientarifs, wobei der Betrieb in der Regel in eine Stufe mit einem um mindestens 20 % höheren Prämienatz versetzt werden soll. Die Sanktion greift ungeachtet der Schwere des Verstosses. Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG, heute: BGer) hat diese Ordnung grundsätzlich als mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem Willkürverbot vereinbar bezeichnet (Urteil des EVG U 240/03 vom 2. Juni 2004 E. 6.3 m.H. auf BGE 116 V 255 E. 4b und c, veröffentlicht in: RKUV 2004 Nr. U 525 S. 549 ff.). Die verfügte Sanktion muss sich aber auch im Einzelfall als verhältnismässig erweisen (BGE 116 V 255 E. 4b; Urteil des BVer C- 4640/2007 vom 9. März 2009 E. 4.2.2 m.H.).

C-2054/2022 Seite 21 8.2 Gemäss EKAS-Leitfaden könnte jeder Verstoss gegen Vorschriften über die Arbeitssicherheit gemäss Art. 92 Abs. 3 UVG mit einer Prämienhöhung geahndet werden. Es wäre indessen unverhältnismässig, jeden einzelnen Verstoss auf diese Weise zu sanktionieren. Je nach der Schwere der Zuwiderhandlung hat das Durchführungsorgan nach pflichtgemäßem Ermessen und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entscheiden, ob die Vollstreckungsmassnahme im Einzel- oder nur im Wiederholungsfall ergriffen werden soll. Zuwiderhandlungen mit erhöhter oder noch grösserer Gefährdung (vgl. Ziffer 4.3 EKAS-Leitfaden) führen in der Regel zu einer Ermahnung respektive einer höheren Ermahnungsstufe (Ziffer 2.6 und 5.2.7 EKAS-Leitfaden). Die Erläuterungen zum ausserordentlichen Durchführungsverfahren finden sich in Ziffer 5 EKAS-Leitfaden. Das Durchführungsorgan spricht im ausserordentlichen Durchführungsverfahren im Normalfall dreimal eine Ermahnung aus und verfügt erst bei der vierten Feststellung eines sicherheitswidrigen Zustandes eine Prämienhöhung (Ziffern 5.3.1 ff. EKAS-Leitfaden). Mit der dritten Ermahnung wird dem Betrieb angedroht, dass bei einem weiteren Verstoss gegen Arbeitssicherheitsvorschriften eine Prämienhöhung verfügt werde (EKAS-Leitfaden Ziffer 5.3.4). Das Schema von Ziffer 5.1 entspricht dem Normalfall (4 Feststellungen mit erhöhter oder noch grösserer Gefährdung). Je nach der Bedeutung des Verstosses kann und soll das Verfahren abgekürzt werden. Die Prämienhöhung kann daher bereits nach der ersten Feststellung angeordnet werden, sofern dem Betrieb vorgängig das rechtliche Gehör gewährt worden ist. Andererseits sollen Feststellungen, die mehr als 10 Jahre zurückliegen, nicht berücksichtigt werden (Ziffer 5.2.10 EKAS-Leitfaden). 8.3 Die Rechtsprechung erachtet die im EKAS-Leitfaden enthaltene Regel, wonach im Normalfall (sofern nicht ein besonders

gravierender Verstoss vorliegt oder die Verletzung von Vorschriften zu einem Unfall geführt hat) drei Ermahnungen ausgesprochen werden und bei der vierten Feststellung eines sicherheitswidrigen Zustandes eine Prämienhöhung verfügt wird, als Ausdruck des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (BVGE 2010/37 E. 2.4.2.2). Dies gilt insbesondere vor einer erstmaligen Sanktion (Urteil des BVGer C-6018/2008 vom 25. November 2010 E. 6.2.4; vgl. auch Urteile des BVGer C-1545/2018 vom 1. Oktober 2020 E. 6.4.2; C-852/2013 vom 17. Dezember 2015 E. 4.2.6.2). Ob die Feststellung eines Verstosses gegen Arbeitssicherheitsvorschriften in einer Ermahnung oder – weil aus Dringlichkeit auf eine Ermahnung verzichtet wurde – in der Verfügung enthalten ist, spielt keine Rolle (BVGE 2010/37 E. 2.4.2.3). Die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit verlangen, dass auch schwerer wiegende Feststellungen im Rahmen des ausserordentlichen

C-2054/2022 Seite 22 Durchführungsverfahrens berücksichtigt werden (Ziffer 5.2.3 EKAS-Leitfaden). 8.4 Die Beschwerdeführerin wurde von der Vorinstanz mit Verfügung vom 26. November 2021 aufgrund der in der vorstehenden Erwägung 6.9.1 erfolgten Beanstandungen den BUV-Prämientarif für die Unfallversicherung rückwirkend auf den 1. Januar 2021 für die Dauer von einem Jahr von Stufe 110 (Prämiensatz 4.08 %) auf Stufe 114 (Prämiensatz 4.96 %) der Klasse 45G eingereiht (act. 9). Mit Schreiben vom 17. August 2021 wurde die Beschwerdeführerin von der Suva unmissverständlich darauf hingewiesen, dass sie eine zusätzliche (kumulative) Prämienhöhung auferlegen würde, falls sie erneut eine Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften feststellen sollte. Bereits rund einen Monat später, am 14. September 2021, hat die Beschwerdeführerin erneut mehrere Arbeitssicherheitsvorschriften missachtet. Bei ungesicherten Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Absturzkante handelt es sich um eine unmittelbare schwere Gefährdung von Leben und Gesundheit (vgl. dazu Ziffer 4.3.1 des EKAS-Leitfadens). Allein gestützt auf diese Verfehlung hätte die Vorinstanz eine Prämienhöhung anordnen können (vgl. dazu E. 5.3.2 hiervor). Vorliegend sind allerdings darüber hinaus die mehrfachen Ermahnungen wegen Missachtung der erforderlichen Massnahmen im Interesse von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen. So musste die Beschwerdeführerin – wie dargelegt – mit Schreiben vom 15. März 2016, 18. November 2019, 4. Mai 2021 und 17. August 2021 bereits mehrfach ermahnt werden. Der Beschwerdeführerin wurde das rechtliche Gehör am 17. September 2021 gewährt (act. 6), wobei sie zu ihrer Entlastung lediglich eine abweichende Höhe in den Planunterlagen geltend gemacht hat (act. 7). Aufgrund der vorstehend zusammengefasst wiedergegebenen, vorliegend massgeblichen Bestimmungen des EKAS-Leitfadens, der Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. E. 5.3 und E. 8 hiervor) lässt sich nicht beanstanden, dass die Vorinstanz mit Verfügung vom 26. November 2021 die Prämie für die Berufsunfallversicherung rückwirkend per 1. Januar 2021 von Stufe 110 (Prämiensatz 4.08 %) auf Stufe 114 (Prämiensatz 4.96 %) erhöht hat. Damit hat die Vorinstanz die Beschwerdeführerin entsprechend den Vorgaben von Art. 113 Abs. 2 UVV rückwirkend für das Jahr 2021 im BUV-Prämientarif um vier Stufen höher eingereiht (vgl. hierzu auch Art. 92 Abs. 3 UVG und Ziffer 7.3.4 EKAS-Leitfaden, mit welchen keine über Gesetz und Verordnung hinausgehenden Einschränkungen eines materiellen Rechtsan-

C-2054/2022 Seite 23 spruchs eingeführt wurden [BGE 142 V 425 E. 7.2] und die mit den allgemeinen Grundsätzen des Bundesrechts im Einklang stehen [BGE 132 V 121 E. 4.4]).

Diese Höhereinreihung erweist sich als mit den massgeblichen gesetzlichen Grundlagen und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit im Einklang stehend. Dieser stellt einen im gesamten Verwaltungsrecht sowohl bei der Rechtssetzung wie bei der Rechtsanwendung zu beachtenden Grundsatz dar, welcher insbesondere auch in der Sozialversicherung Geltung hat. Er setzt voraus, dass die Massnahme das geeignete Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles ist, dass der Eingriff nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist und dass zwischen Ziel und Mitteln ein vernünftiges Verhältnis besteht (BGE 131 V 107 E. 3.4.1 mit Hinweisen; BGE 129 V 271 E. 4.1.2; 128 II 297 E. 5.1, je mit Hinweisen; SVR 2001 IV Nr. 17 S. 51 E. 4b); vgl. auch Art. 36 Abs. 3 BV). Diese Voraussetzungen sind bei der vorgenommenen Prämienerrhöhung zweifellos erfüllt. Da die rückwirkende Versetzung in eine höhere Gefahrenstufe auf Gesetzesstufe normiert ist, ist die von der Vorinstanz rückwirkend auf den 1. Januar 2021 für die Dauer von einem Jahr verfügte nochmalige Prämienerrhöhung nicht zu beanstanden. 8.5 8.5.1 Was die Beschwerdeführerin dagegen einwendet, vermag sie nicht zu entlasten. In erster Linie stellt sie sich auf den Standpunkt, dass sie mit der Prämienerrhöhungsverfügung vom 12. Oktober 2021 für sämtliche vor diesem Datum erfolgten Beanstandungen sanktioniert worden sei. Allerdings übersieht sie dabei, dass nach der Beanstandung für die Kontrolle vom 10. August 2021 bereits mit Schreiben vom 17. August 2021 darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass eine erneute Verfehlung eine kumulative Prämienerrhöhung zur Folge haben würde. Im Rahmen der Beurteilung einer Prämienerrhöhung und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips kann die Vorinstanz zudem sämtliche bisherigen Verfehlungen der letzten 10 Jahre in die Beurteilung miteinbeziehen (Ziffer 5.2.10 EKAS-Leitfaden). 8.5.2 Dass das Kontrollorgan üblicherweise dreimal eine Ermahnung ausspricht und erst bei der vierten Feststellung eines sicherheitswidrigen Zustandes eine Prämienerrhöhung verfügt (vgl. EKAS-Leitfaden Ziffer 5.3), ist im vorliegenden Fall nicht entscheidend. Denn die genannte Regel ist – wie bereits dargelegt – Ausdruck des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes und gilt insbesondere vor einer erstmaligen Sanktion. Vorliegend stellte indes die Suva bereits rund einen Monat nach der Beanstandung vom 10. August

C-2054/2022 Seite 24 2021 erneute mehrfache Verletzungen der Vorschriften über die Arbeitssicherheit fest. Unter Berücksichtigung der bereits vor dem 10. August 2021 erfolgten Beanstandungen hat die Vorinstanz ihr Ermessen nicht überschritten, wenn sie angesichts der erneut festgestellten Mängel, bei welchen es sich (wiederum) um teilweise schwerwiegende Zuwiderhandlungen mit unmittelbarer schwerer Gefährdung von Leben und Gesundheit handelte, bereits bei der ersten erneuten Verfehlung eine (erneute) Prämienerrhöhung verfügt hat. Die Beschwerdeführerin ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass gemäss Art. 92 Abs. 3 UVG und Art. 66 Abs. 1 VUV grundsätzlich auch ein einzelner Verstoss eine (rückwirkende) Prämienerrhöhung rechtfertigen kann und dass eine solche Sanktion den betreffenden Arbeitgeber dazu zwingen soll, die Unfallvorschriften in Zukunft einzuhalten (Urteil des BVGer C-3063/2020 vom 12. April 2022 E. 6.4.1.3; vgl. dazu auch E. 5.3.2 hiervor). Es ist auch daran zu erinnern, dass das Nichteinhalten von Sicherheitsvorschriften erhebliche Kosten zum Schaden der Versichertengemeinschaft verursachen kann (vgl. Urteil des BVGer C-6018/2008 vom 25. November 2010 E. 6.2.4 m.H.). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass eine strafweise Höhereinreihung aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen Arbeitssicherheitsvorschriften rechtsprechungsgemäss unabhängig davon erfolgt, ob sich aufgrund der nicht eingehaltenen Sicherheitsvorschriften ein Unfall ereignet hat oder nicht (vgl. BGE 116 V 255 E. 4c;

Urteile des BVGer C-1545/2018 vom 1. Oktober 2020 E. 6.4.3; C-3410/2009 vom 11. November 2013 E. 4.8; C- 4640/2007 vom 9. März 2009 E. 4.3). 8.5.3 Nicht zu entlasten vermag die Beschwerdeführerin schliesslich auch ihr Einwand, sie sei nicht Herstellerin des Gerüsts und deshalb nicht für dessen Mängel verantwortlich. Denn Art. 3 Abs. 1 VUV verpflichtet den Arbeitgeber, zur Wahrung und Verbesserung der Arbeitssicherheit alle Anordnungen zu erteilen und alle Schutzmassnahmen zu treffen, die den Vorschriften dieser Verordnung und den für seinen Betrieb zusätzlich geltenden Vorschriften über die Arbeitssicherheit sowie im Übrigen den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Sind an einem Arbeitsplatz mehrere Betriebe tätig, so haben deren Arbeitgeber zudem die zur Wahrung der Arbeitssicherheit erforderlichen Absprachen zu treffen und die notwendigen Massnahmen anzuordnen (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 VUV). Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin nicht selber für die Erstellung von Bauvorrichtungen (Gerüste etc.) zuständig und verantwortlich ist, erweist sich als

C-2054/2022 Seite 25 nicht entscheidend. Die Frage, wer für einen unsicheren Zustand verantwortlich und für dessen Behebung zuständig ist, erweist sich bei dieser Regelung als nicht entscheidend und braucht daher auch nicht weiter erörtert zu werden (vgl. dazu Urteile des BVGer C-2070/2016 vom 8. Januar 2018 E. 5.2.1; C-7273/2013 vom 8. Mai 2015 E. 6.6.2; C-2363/2012 vom 11. November 2013 E. 5.1.1; C-5278/2010 vom 22. Oktober 2012 E. 4.1.1). 9. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass das Vorgehen der Vorinstanz den massgeblichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen sowie den Regeln des EKAS-Leitfadens und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entsprach und verhältnismässig war. Insofern erweist sich die am 26. November 2021 verfügte (act. 9) und mit angefochtenem Einspracheentscheid vom 6. April 2022 (act. 12) bestätigte Prämienerrhöhung als korrekt, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde vom 4. Mai 2022 – soweit darauf einzutreten ist (vgl. E. 1.3.2 hiervor) – als unbegründet abzuweisen ist. 10. Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung. 10.1 Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Da die Beschwerdeführerin unterlegen ist, hat sie die Verfahrenskosten zu tragen. Diese bemessen sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten sind vorliegend auf Fr. 2'000.- festzulegen und dem einbezahlten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu entnehmen. 10.2 Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Organisation jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 133 V 450 E. 13, BGE 126 V 143 E. 4a und BGE 123 V 309 E. 19 mit Hinweisen). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat ebenfalls keinen solchen Anspruch (vgl. BGE 128 V 124 E. 5b sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Für das Urteilsdispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen).

C-2054/2022 Seite 26

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.